

145/A

der Abgeordneten Dr. Kier, Motter  
und PartnerInnen  
betreffend Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer  
des Nationalsozialismus

Der Nationalrat möge beschließen:

Änderung des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für  
Opfer des Nationalsozialismus BGBl. 432/95

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich  
für Opfer des Nationalsozialismus wird wie folgt geändert:

§2 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Fonds erbringt einmalige Leistungen oder wiederkehrende Geldleistungen.  
Dabei können bei einmal zu erbringenden Leistungen Erben eines  
Anspruchsberechtigten ein bereits eingeleitetes Verfahren fortführen. Nähere  
Vorschriften über die Leistungen können in Richtlinien des Fonds erlassen werden."

Begründung

Derzeit arbeitet der Fonds für die Entschädigung von Opfern des  
Nationalsozialismus auf Hochdruck, um die einlangenden Ansuchen so rasch als  
möglich zu bearbeiten. Dabei läßt sich erkennen, daß die Leistungsfähigkeit des  
Fonds naturgemäß beschränkt ist und daß in Kürze das dafür vorgesehene Geld  
ausgehen wird. Dabei kommt die Republik in den Geruch, Verfahren absichtlich  
langsam abzuwickeln um mit einer natürlichen Ausfallrate sich Geld zu ersparen.

Dies ist nicht die Absicht des Nationalfonds, jedoch sind die Kapazitäten beschränkt  
und es stehen dem Fonds auch nur beschränkte Geldmittel jährlich zur Verfügung.  
Jedoch ist der anspruchsberechtigte Personenkreis schon in fortgeschrittenem Alter.  
Dies bewirkt, daß Verfahren so schnell wie nur irgendmöglich abgewickelt werden  
müssen, um hier noch dem Ziel des Fonds, ein Zeichen der Republik Österreich  
setzen zu können, gerecht zu werden.

Dies kann mit der vorgeschlagenen Lösung leicht erreicht werden, denn so steigen  
die Erben eines Antragsberechtigten in das laufende Verfahren ein und erwerben so  
einen Anspruch auf die Leistung. Dies natürlich nur bei einmaligen Leistungen, da  
Rentenansprüche nicht auf Erben übergehen können.

Formell wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.